

## StOK-Info 01/2024 Buchungsberichtigungen aufgrund weggefallener Haushaltsstellen

Ab sofort stehen die Haushaltsdaten für das Haushaltsjahr 2024 nach dem Stand des ersten Entwurfs des Doppelhaushaltes 2024/2025 zur Verfügung.

### Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Berichtigung bei weggefallenen bzw. in 2024 nicht mehr zugelassenen Haushaltsstellen

Die Berichtigung dieser Haushaltsstellen (inklusive Stornierung der Sollstellungen) erfolgt erst nach Verabschiedung des Haushalts 2024 durch den Bayer. Landtag. Es soll dadurch vermieden werden, dass die betroffenen Haushaltsstellen aktuell und ein weiteres Mal nach Verabschiedung des Haushalts berichtigt werden müssen.

In welchem Zeitraum diese Berichtigungen angeordnet werden müssen, wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

2. Ausnahme bei Corona-Hilfen

Bei den Corona-Hilfen (bis 2023 ausschließlich Kapitel 1319) gibt es im laufenden Jahr Haushaltsstellen, die durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ausdrücklich zugelassen worden sind (z. B. Kapitel 1319 TG 70 – 75). In diesen Fällen ist nichts zu veranlassen, da diese Haushaltsstellen weiterhin im Haushaltsplan enthalten und zugelassen sind.

Bei den in 2024 weggefallenen Haushaltsstellen des Kapitels 1319 gibt es zwei unterschiedliche Fallgestaltungen:

a) In 2024 sind Anordnungen/Buchungen bei den neuen außerplanmäßigen Buchungsstellen durchgeführt worden:

Diese (bisher apl.) Haushaltsstellen sind ab sofort planmäßig. Die erforderlichen Buchungsberichtigungen (Umbuchung der IST-Bestände und Stornierung von Sollstellungen auf den bisher **apl. Haushaltsstellen**) sollen ab sofort bis spätestens 04.03.2023 durchgeführt werden.

b) Aus 2023 ins Haushaltsjahr 2024 übernommene Sollstellungen auf weggefallenen Buchungsstellen bei Kapitel 1319:

Da hier die nachfolgenden planmäßigen Buchungsstellen bereits vorliegen, sollen die Stornierungen der noch offenen Sollstellungen ab Anfang März bis spätestens 15.03.2024 erfolgen. Sollstellungen, die bereits vollständig beglichen sind, müssen nicht storniert werden. Eine Umbuchung, der in 2024 aufgelaufenen IST-Beträge (in Summe) ist ebenfalls bis zum 15.03.2024 zu veranlassen.